



Amtssigniert. SID2019011068308
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Elke Larcher-Bloder

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

p.a. V7b@sozialministerium.at

Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden sollen;

Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-504/7/1-2018

Innsbruck, 11.01.2018

Zu GZ. BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018 vom 28. November 2018

Seitens des Landes Tirol wird zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel I: Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz):

Zu § 4:

Im § 4 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird normiert, das subsidiär Schutzberechtigte von Leistungen der Sozialhilfe nach den §§ 5 und 6 auszuschließen sind.

Es scheint fraglich, ob diese Vorgabe im Einklang mit Art. 29 der Status-Richtlinie 2011/95/EU steht. Art. 29 Abs. 2 der genannten Richtlinie sieht lediglich die Möglichkeit vor, die Leistungen der Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen zu beschränken, die im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige zu gewähren sind.

Zu § 5:

1. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Grundsatzgesetz dadurch definiert ist, dass einerseits die darin enthaltenen Regelungen nicht so bestimmt sein sollen, dass das Bundesgesetz im Hinblick auf Art. 18 B-VG einwandfrei vollziehbar ist, andererseits die betreffenden Regelungen doch soweit bestimmt sind, dass sie aufgrund ihres Inhalts den Kompetenzbestimmungen des Art. 12 Abs. 1 B-VG zugeordnet werden können (vgl. anstatt vieler *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht, 11. Auflage, Rz 266).

Vor diesem Hintergrund, dass sich ein Grundsatzgesetz auf die Aufstellung von Grundsätzen zu beschränken hat (VfSlg 16.058/2000), scheint es nicht unproblematisch, die monatlichen Leistungen der

Sozialhilfe durch konkrete Höchstsätze pro Person und Monat zu begrenzen (vgl. § 5 des vorliegenden Entwurfes) und dem Ausführungsgesetzgeber Gestaltungsmöglichkeit zu nehmen, auch wenn die Flexibilität bei den Wohnkosten und bestehende Härtefallregelung hierbei begrüßt wird.

2. § 5 Abs. 9 des vorliegenden Gesetzentwurfes sieht vor, dass Personen, deren Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt aus nicht in Abs. 6 genannten, in der Person des Bezugsberechtigten gelegenen Gründen, insbesondere aufgrund tatsächlich mangelhafter Sprachkenntnisse oder aufgrund einer mangelnden Schul- oder Ausbildung eingeschränkt ist, Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 2 nur abzüglich des Arbeitsqualifizierungsbonus gemäß Abs. 6 zu gewähren sind.

In diesem Zusammenhang wird seitens des Landes Tirol davon ausgegangen, dass der Bund dafür Sorge trägt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung ausreichender Deutschkurse gegeben sind.

Zu Artikel II: Bundesgesetz betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz):

Im § 1 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist ua. vorgesehen, dass die Länder dem Bund statistische Daten über die Bezugsberechtigten von Leistungen der Sozialhilfe zur Verfügung zu stellen haben. In der Anlage zu diesem Gesetz werden die geforderten Daten entsprechend aufgeschlüsselt.

Vorgesehen ist ua. Daten über die Höhe der Leistungen für jede Person zu übermitteln. Nun lässt sich diese häufig für Personen in Bedarfsgemeinschaften, die ein nicht ausreichendes Einkommen erzielen und von der Mindestsicherung aufgestockt werden, nicht ermitteln. Die Ermittlung solcher Daten könnte jedenfalls nur mit erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand bewerkstelligt werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Daten über die Staatsangehörigkeit der leiblichen Eltern eines Bezugsberechtigten zu übermitteln sind. In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig zu prüfen, inwieweit dies mit den geltenden Datenschutzbestimmungen vereinbar ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Gruppe

Gesellschaft, Gesundheit und Soziales

die Abteilungen

Soziales

Gemeinden

Staatsbürgerschaft

Finanzen

Justizariat zum E-Mail vom 11.12.2018

Gesellschaft und Arbeit

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

das Sachgebiet

Verwaltungsentwicklung

die Bildungsdirektion

den Datenschutzbeauftragten

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.